Verordnung der Gemeinde Schneckenlohe
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

(Hundehaltungsverordnung)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Schneckenlohe folgende Verordnung:

§ 1 Zweck der Verordnung

Seit einigen Jahren kommen immer wieder Meldungen, dass durch Hunde, insbesondere durch Kampfhunde oder große Hunde, Personen, hauptsächlich Kinder, gefährdet und belästigt oder gar verletzt oder getötet wurden, da die Hunde auf öffentlichen Verkehrswegen ohne entsprechende Aufsicht waren. Um solche Gefahren und eventuelle Verletzungen möglichst zu verhindern, wird diese Verordnung erlassen.

§ 2 Verbote, Leinenpflicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat sicherzustellen, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde (Schulterhöhe ab 50 cm) und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen, in der Umgebung des Kindergartens, Schulen und ähnlichen Einrichtungen stets an einer reißfesten Leine mit schlupfsicherer Halsung von einer Person, die den Hund – auch körperlich – stets unter Kontrolle halten kann, zu führen.
Die maximale Lauflänge der Leine darf höchstens 1,50 Meter betragen. Bei Verwendung einer Roll – Leine mit variabler Länge ist diese bei Annäherung von Personen oder Tieren auf 1,50 Meter zu verkürzen. Die Leinenpflicht gilt für Kampfhunde und alle großen Hunde.

(3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umfeld sind Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, fernzuhalten. Auch ist in diesen Bereichen ein Mitführen an der Leine nicht gestattet.

(4) Hundehalter haben ihre Hunde so unterzubringen und zu halten, dass diese das Grundstück des Halters nicht selbstständig verlassen können.

§ 3 Begriffsdefinitionen

(1) Als Kampfhunde nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung gelten die in Art 37 Abs. 1 S. 1 LStVG und die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der aktuell gültigen Fassung aufgeführten Hunde, die aufgrund

rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
   - Pit-Bull
   - American Staffordshire Terrier
   - Tosa-Inu.
   - Bandog
   - Staffordshire Bullterrier

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, so lange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
   - Alano
   - Bullmastiff
   - Cane Corso
   - Dogue de Bordeaux
   - Mastiff
   - Mastino Napoletano
   - Perro de Presa Mallorquin
   - American Bulldog
   - Bullterrier
   - Dog Argentino
   - Fila Brasileiro
   - Mastin Espanol
   - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
   - Rottweiler

   Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

d) In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass o.a. Kampfhunde nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltungsbehörde gehalten werden dürfen.

(2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(3) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde Schneckenlohe der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4 a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.

(5) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.

(6) Beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen zählen zu den Wegen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung. Es sind solche Wege, die nach Artikel 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegeseite an eine Grünanlage angrenzen.

(7) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Spielgeräte, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 2 sind:

1. Blindenführhunde und ausgebildete Behindertenbegleithunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, so weit der Einsatz dies erfordert,
6. Jagdhunde bei rechtmäßiger Ausübung der Jagd und von Aufgaben des Jagdschutzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen oder mehrere Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, auf innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. wer das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu beherrschen;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt oder führen lässt.
3. entgegen § 2 Abs. 4 einen Hund so hält oder unterbringt, dass dieser selbstständig das Haltergrundstück verlassen kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schneckenlohe am 02.12.2019 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 11.03.2013 außer Kraft.

Schneckenlohe, den 02.12.2019

Knut Morgenroth
Erster Bürgermeister